

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich die im Intranet zur Verfügung gestellte Fassung!**

# PRÜFUNGSORDNUNG

## ALLGEMEINER TEIL

für sämtliche **BACHELOR- und MASTERSTUDIENGÄNGE** an der staatlich anerkannten, privaten **Hochschule Fresenius** im Fachbereich Wirtschaft & Medien vom 11.11.2015.



## Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen .....	3
§ 2 Ziel des Bachelorstudiums, Bachelorgrad .....	3
§ 3 Ziel des konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiums, Mastergrade .....	3
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Modulsystem .....	3
§ 5 Zugang, Zulassung und Immatrikulation .....	4
§ 6 Exmatrikulation .....	4
II. Prüfungswesen .....	5
§ 7 Prüfungsausschuss .....	5
§ 8 Prüfungsamt .....	5
§ 9 Prüfer und Beisitzer .....	5
§ 10 Prüfungen, Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Einzelne Prüfungsformen .....	6
§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	7
§ 13 Zulassung zu Prüfungen .....	7
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 15 Wiederholung von Prüfungen .....	8
§ 16 Nachteilsausgleich .....	8
§ 17 Bewertungen von Prüfungen, Ermittlung der Gesamtnote .....	8
§ 18 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren, Geltendmachung von Störungen .....	9
III. Abschlussprüfung .....	9
§ 19 Abschlussprüfung .....	9
§ 20 Abschlussarbeit .....	9
§ 21 Bewertung der Abschlussarbeit .....	9
§ 22 Wiederholung der Abschlussarbeit .....	9
IV. Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	10
§ 23 Zeugnis, Urkunde .....	10
§ 24 Diploma Supplement .....	10
V. Schlussbestimmungen .....	10
§ 25 Studienorganisation .....	10
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen .....	10
§ 27 Inkrafttreten .....	10

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Die Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaft & Medien an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius bestehen aus dem vorliegenden Allgemeinen Teil und den Besonderen Teilen. Die Prüfungsordnungen gelten für die Studiengänge, die der Fachbereich Wirtschaft & Medien an den Standorten durchführt. Der Allgemeine Teil gilt für sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaft & Medien. Ein Besonderer Teil kann für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge gelten; er konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen des Allgemeinen Teils. Für alle Bestimmungen der Besonderen Teile sind die Bestimmungen des Allgemeinen Teils zu berücksichtigen. Die Besonderen Teile haben Vorrang vor dem Allgemeinen Teil, soweit sich aus dem Allgemeinen Teil nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

### § 2

#### Ziel des Bachelorstudiums, Bachelorgrad

(1) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss führt. Lehre und Studium vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken und in entsprechenden Studiengängen künstlerische Fähigkeiten mit fachübergreifenden Bezügen. Sie bereiten den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden. Sie befähigen zu wissenschaftlicher Arbeit und in entsprechenden Studiengängen zu künstlerischer Arbeit und fördern verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Das Studium soll dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln. Der Student soll mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden seines Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, sein Wissen selbstständig zu vertiefen. Die Vermittlung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen soll es dem Studenten ermöglichen, sein Wissen und Verstehen auf seinen Beruf anzuwenden sowie Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem soll er befähigt werden, relevante Informationen insbesondere in seinem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

(2) Die Studiengangsziele der einzelnen Bachelorstudiengänge sind in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen dargelegt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module verleiht die Hochschule Fresenius den akademischen Grad „Bachelor“ mit einem in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen festgelegten Zusatz zur Kennzeichnung des Fachgebietes oder der Ausrichtung des Studiums.

(4) Folgende akademische Bachelorgrade werden verliehen:

- 1.) Bachelor of Arts (B.A.),
- 2.) Bachelor of Sciences (B.Sc.),
- 3.) Bachelor of Laws (LL.B.).

### § 3

#### Ziele des konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiums, Mastergrade

(1) Das konsekutive Masterstudium baut in der Regel auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium auf, das zu einem ersten berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss führt. Es ermöglicht den Studierenden weitere inhaltliche und fachliche Spezialisierungen sowie die Erweiterung vorhandener Qualifikationen wie auch die Vermittlung vertiefter wissenschaftlicher Grundlagen. Die Studierenden erwerben unter Berücksichtigung der Anforderungen an die berufliche Praxis Kenntnisse und Fähigkeiten und erlernen Methoden, die sie zur selbstständigen und verantwortungsvollen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemkonstellationen und zur praktischen Anwendung identifizierter Lösungen befähigt.

(2) Das weiterbildende Masterstudium setzt eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die curricularen Inhalte berücksichtigen die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen und knüpfen an diese an. Ein weiterbildender Studiengang entspricht in den Anforderungen einem konsekutiven Masterstudiengang nach Abs. (1) und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Die Studiengangsziele der einzelnen Masterstudiengänge sind in den besonderen Teilen der Prüfungsordnungen dargelegt.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module verleiht die Hochschule Fresenius den akademischen Grad „Master“ mit einem in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen festgelegten Zusatz zur Kennzeichnung des Fachgebietes oder der Ausrichtung des Studiums.

(5) Folgende akademische Mastergrade werden für ein konsekutives Masterstudium verliehen:

- 1.) Master of Arts (M.A.),
- 2.) Master of Science (M.Sc.).

(6) Folgende akademische Mastergrade werden neben den unter Abs. (5) genannten für ein weiterbildendes Masterstudium verliehen:

- 1.) Master of Business Administration (MBA),
- 2.) Executive Master of Business Administration (EMBA).

Es können auch Mastergrade mit einem bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des Fachgebiets oder der Ausrichtung des Studiums verwendet werden, die Gegenstand der Akkreditierung waren. Das Nähere regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen.

### § 4

#### Dauer und Gliederung des Studiums, Modulsystem

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeit, sofern vorgesehen, im Vollzeitstudium sechs bis acht Semester (Bachelorstudiengänge) respektive zwei bis vier Semester (Masterstudiengänge), im berufsbegleitenden Studium sieben bis elf Semester (Bachelorstudiengänge) respektive drei bis sechs Semester (Masterstudiengänge).

(2) Das Lehrangebot des Studiengangs ist modularisiert. Die einzelnen gemäß Studienverlaufsplan ausgewiesenen und im Modulhandbuch spezifizierten Module bestehen aus inhaltlich, thematisch und zeitlich abgegrenzten Studieneinheiten, die aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammengesetzt sein können und an den für den jeweiligen Beruf erforderlichen Qualifikationen ausgerichtet sind. Diese umfassen sowohl Fachkenntnisse als auch Anwendungs-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen und werden während eines oder mehrerer Semester gelesen.

(3) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt (Credit Point) des ECTS. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind je nach Studiengang 180 bis 240 Credit Points (Bachelorstudiengänge) bzw. 60 bis 120 Credit Points (Masterstudiengänge) erforderlich. Diese sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studenten. Sie umfassen sowohl die Vorlesungszeiten (Präsenzstudium) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen und des Lehrstoffes (Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschlussprüfung. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zu Grunde gelegt. Der Workload für ein Studienjahr beträgt im Vollzeitstudium 1.500 bis 1.800 Stunden respektive im berufsbegleitenden Studium 1.000 bis 1.350 Stunden. Credit Points werden vergeben, sobald ein Modul mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bzw. nach Maßgabe der Besonderen Teile mit „bestanden“ bewertet wurde.

## § 5

### Zugang, Zulassung und Immatrikulation

(1) Zum Studium in einem grundständigen (Bachelor-) Studiengang kann zugelassen werden, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach den Regelungen des HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Die Hochschulzugangsberechtigung wird nach Maßgabe des HHG nachgewiesen durch:

- 1.) die allgemeine Hochschulreife,
- 2.) die fachgebundene Hochschulreife,
- 3.) die Fachhochschulreife oder
- 4.) die Meisterprüfung sowie vergleichbare Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie andere geregelte Zugangsmöglichkeiten nach Maßgabe der rechtlichen Regelung des Landes Hessen, welche im Rahmen dieser Prüfungsordnung unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.

Zum Studium in einem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen darüber hinaus qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten zu erbringen.

(2) Zum Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang kann auch zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und über mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Der Bewerber muss im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regeln die Zulassungsbestimmungen. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach HHG nicht vorliegen.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- 1.) erforderliche Sprachkenntnisse nicht nachweist,
- 2.) Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
- 3.) den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge, Gebühren oder Entgelte nicht erbringt,
- 4.) eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,

- 5.) die erforderliche Berufspraxis oder erforderliche besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweist oder
  - 6.) in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.
- (4) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn
- 1.) sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
  - 2.) sich nachträglich ergibt, dass Versagensgründe vorgelegen haben.
- (5) Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Belegung von Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen.
- (6) Für das jeweils folgende Semester melden sich die Studenten in der Regel vier Wochen vor dem Semesterende (28./29.02. bzw. 31.08.) an („Rückmeldung“). Eine nachträgliche Rückmeldung ist in begründeten Ausnahmefällen nachträglich möglich.
- (7) Auf Antrag können Studenten aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. Der Antrag ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende des dem Urlaubssemester vorangehenden Semesters zu stellen. Ergänzend findet die entsprechende Vorschrift der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaV) Anwendung.

## § 6

### Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte gemäß Studienverlaufsplan notwendige Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Studenten sind noch für einen anderen Studiengang an der Hochschule Fresenius immatrikuliert oder zur Promotion zugelassen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studenten in der Hochschule.

(2) Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn sie

- 1.) dies beantragen,
- 2.) sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, ohne beurlaubt zu sein,
- 3.) aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
- 4.) bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Hochschule, das Studentenwerk, die Studentenschaft oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen,
- 5.) bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
- 6.) eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.

(3) Studenten können exmatrikuliert werden, wenn sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

- 1.) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern,
- 2.) ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder

- 3.) an den genannten Handlungen teilnehmen.

Gleiches gilt wenn Studenten wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

(4) Studenten, die innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen, können exmatrikuliert werden.

## II. Prüfungswesen

### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Es wird wenigstens ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Standorte können mit Zustimmung des Dekans eigene Prüfungsausschüsse bilden, deren Zuständigkeit sich auf den jeweiligen Standort bezieht.

(2) Ständige und stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 1.) die Prodekane,
- 2.) je ein Vertreter der Prüfungsämter an den im Prüfungsausschuss vertretenen Standorten,
- 3.) ein Lehrbeauftragter,
- 4.) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie
- 5.) ein Vertreter der Studentenschaft.

Bei standortbezogenen Prüfungsausschüssen entstammen die Mitglieder den jeweiligen Standorten. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses geht dieser Allgemeine Teil den Regelungen der Besonderen Teile vor.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig sowie für alle Aufgaben, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind. Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss legt unbeschadet der Befugnisse der Prüfer fest, ob und welche Hilfsmittel bei den Prüfungen verwendet werden dürfen.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder respektive deren Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind nicht statthaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Entscheidungen über Einwendungen gegen Entscheidungen von Prüfungsausschussmitgliedern erfolgen unter Ausschluss der Mitwirkung des betroffenen Prüfungsausschussmitglieds.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der

- 1.) Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei Prüfungen,
- 2.) Bestellung der Prüfer, Ersatzprüfer und Beisitzer,
- 3.) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 4.) Feststellung des Verlust des Prüfungsanspruchs aufgrund schwerwiegender oder wiederholter Täuschung,
- 5.) Beantragung der Exmatrikulation,

- 6.) Bewilligung von Nachteilsausgleichen

auf den Prüfungsausschussvorsitzenden durch jederzeit widerruflichen Beschluss übertragen. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung einer anderen geeigneten Stelle übertragen.

(7) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor. Er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses mit Verwaltungsaktsqualität ist der Widerspruch binnen eines Monats statthaft. Gegen Widerspruchsentscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Klage statthaft.

### § 8 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation, Koordination und Durchführung des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Es nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

(2) Das Prüfungsamt legt die Prüfungstermine für die Prüfungen fest. Es gibt die Termine i.d.R. spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt.

### § 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer sind aus dem Lehrkörper der Hochschule Fresenius sowie aus den im Studiengang lehrenden Lehrbeauftragten zu bestellen. Sollte ein Prüfer aus dem Lehrkörper ausgeschieden sein, kann er für die Dauer von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden als Prüfer bestellt werden. Sollte er nicht mehr bestellt werden, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer.

(2) Prüfungsberechtigt und beisitzberechtigt sind Mitglieder der Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, sind in geeigneten Prüfungsgebieten prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan. Prüfer müssen grundsätzlich mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Dekan kann entscheiden, dass entsprechend qualifizierte Lehrkräfte anderer Hochschulen prüfungsberechtigt und beisitzberechtigt sind und bestellt werden können.

(4) Prüfer sowie Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 10 Prüfungen, Prüfungsleistungen

(1) Ein Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Im Ausnahmefall können mehrere Prüfungen ein Modul abschließen oder kann eine Prüfung mehrere Module abschließen. Ein Modul ist bestanden und Credit Points werden vergeben, wenn sämtliche Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie werden in der Regel in demselben Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. Prüfungen werden insbesondere in den Prüfungsformen gem. § 11 abgelegt. Prüfungen können eine

Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen umfassen. Die Modu beschreibungen des Modulhandbuches regeln die Prüfungsform, die Dauer respektive den Umfang der Prüfungen sowie den auf jede Lehrveranstaltung entfallenden Anteil, die Gewichtungsfaktoren sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points.

(3) Wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. Klausur und Referat), ist die Prüfung erst abgelegt, wenn alle Prüfungsleistungen mit einer Note bewertet wurden. Die Modu beschreibungen des Modulhandbuches regeln die Prüfungsform, die Dauer respektive den Umfang der Prüfungen sowie den auf jede Lehrveranstaltung entfallenden Anteil, die Gewichtungsfaktoren sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points. Die Nichterbringung einer Prüfungsleistung führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Fortschreibung erbrachter Prüfungsleistungen im Rahmen nicht vollständig abgelegter Prüfungen ist in der Regel nicht möglich.

## § 11 Einzelne Prüfungsformen

(1) Als Prüfungsformen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, mündliche Prüfungen, Wissenschaftliche Ausarbeitungen, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Portfolios, psychologische Gutachten, Fallstudien („Case Studies“), akademische Arbeitspapiere („Working Paper“), Poster-Präsentationen, Abschlussarbeiten, Kolloquien und Disputationen. Näheres können die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und/ oder die Studienverlaufspläne regeln.

(2) Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Themengebietes eine Fragestellung zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens 60 Minuten, maximal 240 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden von wenigstens zwei Prüfern oder wenigstens einem Prüfer und wenigstens einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. Sie können praktische Aufgaben enthalten. Sie werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Mit Einverständnis des Prüflings bzw. der Gruppe der zu Prüfenden können Studenten der Hochschule Fresenius zu mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden. Die Möglichkeit der Zulassung als Zuhörer besteht nicht für Prüflinge, die in demselben Prüfungszeitraum eine Prüfung ablegen sowie für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Wissenschaftliche Ausarbeitungen wie bspw. Hausarbeiten sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

(5) In Projektarbeiten erarbeiten die Studenten (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen, welche teilweise über die Kooperationspartner-Unternehmen der Hochschule Fresenius im Sinne von kleineren „Beratungsmandaten“ an die Lehrenden bzw. Mentoren übergeben werden. Dazu werden ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen durchgeführt.

(6) Referate und Präsentationen sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte und ein Kurzvortrag zum Thema. Bei Referaten soll ein Handout erstellt werden, das die wesentlichen

Thesen des Kurzvortrags und die zugrundeliegende Literatur darstellt. Den Umfang des Referats und des Handouts legt der Prüfer fest; in der Regel sollte die Vortragsdauer des Referats mindestens zehn Minuten, maximal 45 Minuten betragen. Das Handout zum Referat ist in gedruckter und digitaler Form zu einem festgelegten Zeitpunkt dem Prüfer zu übergeben.

(7) Ein Portfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt im Verlauf des Semesters nachgewiesen werden soll. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Protokolle, Referate, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.

(8) Ein psychologisches Gutachten dient der Beantwortung einer konkreten Fragestellung, die eine Person oder eine Gruppe von Personen zu einem konkreten Sachverhalt bearbeitet. Ausgehend von einer gutachterlichen Fragestellung, deren Beantwortung unter Einbeziehung feststehender Kriterien und grundlegender wissenschaftlicher Standards und Methoden erfolgen muss, sind Studenten gefordert, den diagnostischen Prozess, der zur Beantwortung der Fragestellung führt, transparent darzustellen. Ferner müssen sie nachweisen, dass sie in der Lage sind aus einem zugrundeliegenden Fallbeispiel psychologische Fragen abzuleiten, Ergebnisse diagnostischer Verfahren zu interpretieren und die zugrundeliegende gutachterliche Fragestellung zu beantworten. Ein Gutachten erfolgt schriftlich.

(9) Eine Fallstudie („Case Study“) ist eine induktive qualitative Forschungsarbeit, die aus der qualifizierten Beobachtung eines definierten Kontextes in einer Unternehmung, einer anderen Organisation oder einer bestimmten Akteurskonstellation entsteht. Durch das erfolgreiche Erarbeiten einer Fallstudie weisen die Studenten nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls auf publikationsfähigem Niveau eine unternehmerische Gestaltungsaufgabe oder eine bestimmte Akteurskonstellation zu erarbeiten und einen daraus resultierenden Forschungsbedarf zu ermitteln. Eine Fallstudie soll zehn Seiten nicht unterschreiten und 15 Seiten nicht überschreiten. Im Rahmen eines Vortrages und anschließender Diskussion von in der Regel insgesamt zehn bis maximal 20 Minuten stellen die Studenten unter Beweis, dass sie Stand der Forschung, Vorgehensweise, Erkenntnisse und Ergebnisse darzulegen in der Lage sind.

(10) Ein akademisches Arbeitspapier („Working Paper“) ist eine qualitative oder quantitative Forschungsarbeit zur Veröffentlichung, die gegebenenfalls zu einem akademischen Artikel oder Buchkapitel führen soll. Durch das erfolgreiche Erarbeiten des Arbeitspapiers weisen die Studenten nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls eine eigenständige Forschungsarbeit innerhalb eines vorgegebenen Umfangs zu verfassen und diese im Kreise ihrer Mitstudenten in einer von den Studenten geleiteten Diskussion, die über mehrere Sitzungen verteilt erfolgen kann, zu verteidigen.

(11) Eine Poster-Präsentation ist eine von den Studenten diskursiv geführte systematische Darbietung mittels visueller Unterstützung durch ein akademisches Poster (in der Regel DIN A0) von vorgegebener Dauer. Vorgehensweisen, Ergebnisse und Quellen einer eigenständigen Forschungsarbeit sind in diesem Rahmen zu veranschaulichen, zusammenzufassen und zu strukturieren.

(12) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich seines Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis der in seinem Studiengang relevanten Anforderun-

gen hin selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(13) Das Kolloquium soll zeigen, dass der Student dazu in der Lage ist, insbesondere sein Forschungsvorhaben auf klare und eindeutige Art und Weise zu präsentieren und sich auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.

(14) Die Disputation ist eine mündliche Prüfungsleistung, in welcher der Student wesentliche Ergebnisse der Abschlussarbeit darstellt, den methodischen Ansatz begründet sowie zu Fragestellungen aus dem Bereich des belegten Studiengangs wissenschaftlich begründet Stellung bezieht.

(15) Bei Prüfungen sind, außer bei Klausuren, Gruppenarbeiten zulässig. Die individuelle Leistung des Studenten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

## § 12

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Hochschule prüft auf Antrag des Studenten, ob und inwieweit Kompetenzen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen sind. Eine Anerkennung ist im Zweifel auszusprechen, wenn durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede in den Kompetenzen nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können.

(2) Die Hochschule prüft auf Antrag des Studenten, ob und inwieweit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden können. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikation Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren Credit Points darf die Hälfte der insgesamt zu erwerbenden Credit Points des Studienganges nicht überschreiten.

(3) Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule Fresenius an anderen hochschulischen oder außerhochschulischen Einrichtungen erbracht wurden, sollen innerhalb des ersten Hochschulsemesters an der Hochschule Fresenius mittels entsprechenden Antrages zur Anerkennung respektive Anrechnung gebracht werden.

(4) Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen in der Regel auf Modulebene.

(5) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zu einer Prüfung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung respektive Anrechnung entsprechender zuvor anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen aus. Dies gilt auch im Falle eines der rechtsverbindlichen Anmeldung nachfolgenden rechtswirksamen Prüfungsrücktritts.

(6) Eine als bestanden anerkannte respektive angerechnete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Entscheidung über die Anerkennung respektive Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung respektive Anrechnung angestrebt wird. Der Student hat dafür die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die einschlägigen Nachweise zu führen. Die Entscheidung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragstellung sowie vollständiger Information und Nachweisführung durch den Studenten erfolgen.

(8) Werden Prüfungen anerkannt respektive angerechnet, sind, soweit rechnerisch möglich, die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. In Ausnahmefällen erfolgt die Anerkennung respektive Anrechnung ohne Notenübernahme als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Gesamtnote des Abschlusses wird dann unter rechnerischer Nichtberücksichtigung der anerkannten Prüfung gebildet.

(9) Die Entscheidungen werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung einer anderen Stelle übertragen.

## § 13 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Prüfling hat sich innerhalb der durch das Prüfungsamt vorgegebenen Frist zu den Prüfungen anzumelden. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme bzw. Bewertung der Prüfung. Von der Anmeldung zu einer Prüfung kann innerhalb der Abmeldefrist zurückgetreten werden. Die für die Anmeldung zu Prüfungen und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Mit seiner Teilnahme an einer Prüfung erklärt der Student, dass er sich zuvor angemeldet hat und die Anmeldevoraussetzungen vorliegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an das Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt gibt die Melde- und Abgabefristen für die Abschlussarbeit bekannt. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller

- 1.) für das laufende Semester immatrikuliert ist,
- 2.) die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und
- 3.) sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet und eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Über die Zulassung zur Abschlussarbeit entscheidet das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan respektive Studiengangsleiter. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Antragsunterlagen unvollständig sind.

(3) Werden Fristen versäumt, gehen etwaige Ansprüche (bspw. der Prüfungsanspruch) verloren.

## § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als schuldhaft versäumt und ist nicht bestanden, wenn der Prüfling

- 1.) eine Prüfungsleistung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,
- 2.) vor der Prüfung nach rechtsverbindlicher Anmeldung oder während der Prüfung oder nach deren Beendigung zurücktritt,
- 3.) das Ergebnis der Prüfung zum eigenen oder zu fremdem Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht oder
- 4.) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird.

(2) In den Fällen des Abs. (1) Nr. 1.) und Nr. 2.) wird der Prüfungsversuch ausnahmsweise nicht zur Anrechnung gebracht, wenn

- 1.) zugunsten des Prüflings ein nicht von ihm zu vertretender wichtiger Grund für die Nichterbringung der Prüfungsleistung oder den Rücktritt vorliegt und
- 2.) der Prüfling schriftlich unaufgefordert und unverzüglich nach möglicher und zumutbarer Kenntnis den wichtigen Grund, bei Verzögerung auch den Verzögerungsgrund, geltend und glaubhaft gemacht und den Rücktritt von der Prüfung erklärt hat.

Im Falle von Krankheit ist unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen, welches bei krankheitsbedingter Verzögerung auch den Verzögerungsgrund attestieren muss. Die Beweislast trägt der

Prüfung. Ein Nachweis über eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen.

(3) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. (1) Nr. 3.) gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung ab dem Beginn des Austeilens der Prüfungsunterlagen. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deponierung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises. Täuschung im Sinne dieser Prüfungsordnung ist auch die unerlaubte Hilfeleistung.

(4) Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für die betroffene Prüfung nach sich ziehen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Regelfälle schwerwiegender Täuschung sind z.B. die Benutzung versteckter elektronischer Hilfsmittel oder die Beauftragung Dritter mit der Erbringung einer Prüfungsleistung.

### § 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme der Abschlussarbeit zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung erfordert einen schriftlichen Formularantrag beim Prüfungsamt. Dieser Antrag ist spätestens acht Wochen vor Ablauf der Jahresfrist nach Abs. (4) beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Eine schriftliche Prüfung, die nicht wiederholt werden kann, ist im Falle des Nichtbestehens von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet oder ist sie aus anderen Gründen nicht bestanden und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und die Exmatrikulation des Studenten zu veranlassen.

(4) Die Wiederholung einer Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach Notenbekanntgabe durchgeführt werden. Wird diese Frist überschritten, kann die Exmatrikulation des Studenten veranlasst werden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

### § 16 Nachteilsausgleich

(1) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer schweren Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings geeigneten Nachteilsausgleich bewilligen, bspw. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen verlängern oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

(2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen bspw. fachärztliche Atteste.

### § 17 Bewertungen von Prüfungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Prüfungen sind zu bewerten. Für die Bewertung ist die nachfolgende Notenskala zu verwenden:

Note	Prozentpunkte	Bezeichnung	Erklärung
1,0; 1,3	95 - 100 90 - < 95	sehr gut	Hervorragende Leistungen
1,7; 2,0; 2,3	85 - < 90 80 - < 85 75 - < 80	Gut	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,7; 3,0; 3,3	70 - < 75 65 - < 70 60 - < 65	Befriedigend	Leistungen, die den durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
3,7; 4,0	55 - < 60 50 - < 55	Ausreichend	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen
5,0	<50	nicht ausreichend	Leistungen, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügen

(2) Schließt eine Prüfung ein Modul oder mehrere Module ab, ist die Note der Prüfung zugleich die Modulnote. Besteht das Modul aus mehreren Prüfungen, wird aus den mit ihnen erzielten Einzelnoten die Modulnote gebildet. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Weicht die zu ermittelnde Modulnote von der Notenskala des Abs. (1) ab, so findet folgendes Rundungsverfahren Anwendung:

bis 1,1	= 1,0
von 1,2 bis 1,5	= 1,3
von 1,6 bis 1,8	= 1,7
von 1,9 bis 2,1	= 2,0
von 2,2 bis 2,5	= 2,3
von 2,6 bis 2,8	= 2,7
von 2,9 bis 3,1	= 3,0
von 3,2 bis 3,5	= 3,3
von 3,6 bis 3,8	= 3,7
von 3,9 bis 4,0	= 4,0
ab 4,1	= 5,0.

(3) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich anhand der Noten der Modulprüfungen. Diese Noten werden entsprechend der ihnen im Studienverlaufsplan jeweils zugeordneten Credit Points gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.



## § 18

### Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren, Geltendmachung von Störungen

- (1) Ein Prüfling kann gegen das Prüfungsergebnis Widerspruch einlegen. Dieser ist binnen Monatsfrist nach Einsichtnahme schriftlich an das Prüfungsamt zu richten und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Einsichtnahme in die bewertete Prüfung ist grundsätzlich durch den Prüfer durchzuführen. Sie soll dem Prüfling Einblick in seine erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich darauf gegebenenfalls bezogener Gutachten, Korrekturvermerke des Prüfers oder eines Prüfungsprotokolls zur mündlichen Prüfung gewähren. Die Einsichtnahme soll in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Prüfung erfolgen; der Zeitpunkt sowie der Ort für die Einsichtnahme sollen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt gegeben werden. Der Prüfling kann sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Kann der Prüfling die Einsichtnahme nicht wahrnehmen, erhält er keinen weiteren Anspruch auf Einsichtnahme.
- (3) Der Prüfling hat nach Widerspruch das Recht zur persönlichen Anhörung vor dem Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt das Prüfungsamt einen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (4) Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden.

## III. Abschlussprüfung

### § 19

#### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit). Ergänzend kann es gemäß den Vorgaben der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen ein Kolloquium und/ oder eine Disputation geben.

### § 20

#### Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Prüfungsarbeit. Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit den Prüfern und dem Prüfling auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln insbesondere Form und Umfang der Abschlussarbeit.
- (2) Gruppenarbeiten sind möglich, wenn die Prüfungsleistungen individuell und abschließend den Gruppenmitgliedern zugeordnet werden können.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag des Studenten durch das Prüfungsamt. Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Dauer der Bearbeitung von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit ist in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt in diesem Fall als nicht ausgegeben und es muss ein neues Thema beantragt werden. Im Krankheitsfall kann die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch

um vier Wochen, verlängert werden, sofern eine Bearbeitung auf Grund der Krankheit ausgeschlossen ist. In diesem Falle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest einer Gesundheitsbehörde dem Prüfungsamt vorzulegen. Ist die Fertigstellung der Abschlussarbeit dann auf Grund der Krankheit innerhalb der verlängerten Frist weiterhin nachweislich ausgeschlossen, gilt das Thema als nicht ausgegeben. Ein neues Thema für die Abschlussarbeit kann im Rahmen der nächsten Antragsfrist neu beantragt werden.

- (4) Die Abschlussarbeit muss termingerecht zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten im Prüfungsamt oder auf dem Postweg mittels Nachweises der Abgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetales abgegeben werden.

- (5) Die Abschlussarbeit muss eine Versicherung des Studenten an Eides statt enthalten, dass er die Abschlussarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat. Sie hat zudem eine Erklärung des Studenten darüber zu enthalten, dass sie in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden ist.

- (6) Bei Nichteinhaltung der formellen Vorgaben ist die Abschlussarbeit nicht bestanden.

## § 21

### Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Erstprüfer soll derjenige sein, der das Thema gestellt hat. Zweitprüfer kann auch ein fachkundiger Vertreter der Berufspraxis mit geeigneter akademischer Qualifikation sein. Die Bewertungen des Erst- und Zweitprüfers sind durch diese schriftlich zu begründen. In die Gesamtnote der Abschlussarbeit fließt die Bewertung des Erstprüfers mit einem Gewichtungsfaktor von zwei Anteilen und die Bewertung des Zweitprüfers mit einem Gewichtungsfaktor von einem Anteil ein, sofern die Notendifferenz nicht mehr als „1,7“ beträgt. Beträgt die Notendifferenz mehr als „1,7“ oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend (5,0)“ die andere aber „ausreichend (4,0)“ oder besser, wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird durch den Leiter des Prüfungsamtes die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der vorliegenden drei Noten für die schriftliche Abschlussarbeit „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (3) Der Leiter des Prüfungsamtes kann die Aufgaben nach Absatz (1) auf den zuständigen Studiendekan respektive Studiengangsleiter übertragen.

## § 22

### Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Wird die Abschlussarbeit erneut mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden und die Exmatrikulation des Studenten zu veranlassen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

#### IV. Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

##### § 23 Zeugnis, Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Prüfungen erhält der Absolvent über die Ergebnisse ein Zeugnis (Bachelor- oder Masterzeugnis). Das Zeugnis enthält mindestens:

- 1.) die Noten der Modulprüfungen,
- 2.) das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- 3.) ggf. das Thema und die Note der Disputation und
- 4.) die Gesamtnote des Studiums.

Das Zeugnis wird vom Studiendekan respektive Studiengangleiter und vom Leiter des Prüfungsamtes am Hochschulstandort unterzeichnet und mit dem Prüfungsamtssiegel versehen. Der Präsident kann Stellvertreter benennen.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde (Bachelor- oder Masterurkunde) ausgestellt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad aus. Sie wird vom Präsidenten und vom Dekan oder Prodekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Präsident kann Stellvertreter benennen.

##### § 24 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird dem Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang sowie die Studienrichtung und informiert über den Fachbereich. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement - Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung in englischer Sprache verwendet.

(2) Das Diploma Supplement weist zusätzlich in einer statistischen Tabelle die tatsächliche Prozentzahl der Studenten pro Gesamtnote im Studiengang aus, so dass sich eine relative Note des Absolventen anhand der Rangstellung seiner Gesamtnote innerhalb der Referenzgruppe ergibt.

Nationale Note	Gesamtzahl der Studenten innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
bis 1,5		
1,6 bis 2,5		
2,6 bis 3,5		
3,6 bis 4,0		
über 4		
Gesamt		100%

Die Referenzgruppe umfasst je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang i.d.R. mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 25 Studienorganisation

Der Fachbereich organisiert den gesamten Studienverlauf so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Fachbereich stellt unter anderem durch eine studiengangsspezifische Studienberatung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung des Studenten bei der Organisation seines Studiums sicher.

##### § 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Student bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und kann die Prüfung für „nicht bestanden (n.b.)“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden (n.b.)“ erklärt werden.

(3) Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) trifft der Prüfungsausschuss. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling rechtliches Gehör vor dem Entscheidungsgremium einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling in schriftlicher Form mitzuteilen und zu begründen.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden (n.b.)“ erklärt wurde.

##### § 27 Inkrafttreten

Dieser Allgemeine Teil tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat Wirtschaft & Medien und den Senat sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Fresenius am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig werden der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge vom 12. Oktober 2011 mit sämtlichen Änderungen sowie der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge vom 13. November 2013 für den Fachbereich Wirtschaft & Medien außer Kraft gesetzt.

Idstein, Köln, den 11.11.2015